



Reglement

über die

**Konventionalstrafen,
Kontroll- und Verfahrenskosten**

In Ausführung der Statuten der Stiftung zur Überwachung von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen in Liechtenstein (SAVE) und des Reglements über das Kontrollverfahren von ave GAV sowie unter Berücksichtigung von § 1173a Art. 107 Abs. 1 Bst. c des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) und den Bestimmungen in den allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen erlässt der Stiftungsrat folgendes Reglement:

1. Allgemeiner Teil

Art. 1

Grundsatz

- 1) Gemäss dem Reglement über das Kontrollverfahren sowie den ave GAV kann die ZPK Konventionalstrafen sowie Kontroll- und Verfahrenskosten erlassen. Die ZPK überlässt dies der ZPK-Geschäftsstelle.
- 2) Die ZPK-Geschäftsstelle kann den GAV unterstellten Betrieben, welche gesamtarbeitsvertragliche Bestimmungen verletzen, die Kontroll- und Verfahrenskosten auferlegen und sowohl gegenüber fehlbaren Arbeitgebern als auch gegenüber fehlbaren Arbeitnehmern eine Konventionalstrafe aussprechen.
- 3) Soweit in diesem Reglement nichts anderes bestimmt ist, sind unter den in diesem Reglement verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

2. Konventionalstrafen

Art. 2

Zweck

Konventionalstrafen dienen als Sicherungs- und Sanktionsmittel, um Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche den GAV verletzen, zu strafen und zu einem GAV-konformen Verhalten zwingen zu können.

a. Konventionalstrafen für nicht geldwerte Verletzungen

Art. 3

Verletzungen gegen die Deklarationspflicht

- 1) Nicht erfolgte Deklaration eines Betriebes:
 - a) Arbeitgeber, die ihren Betrieb und/oder ihre MitarbeiterInnen nicht fristgerecht deklarieren, werden mit einer Konventionalstrafe von CHF 200.- bis CHF 500.- belegt.
 - b) Arbeitgeber, die ihren Betrieb und/oder ihre MitarbeiterInnen trotz Aufforderung und einmaliger Mahnung durch die ZPK nicht deklarieren, werden mit einer zusätzlichen und weiteren Konventionalstrafe von CHF 800.- bis CHF 2'000.- belegt.
- 2) Unvollständige Angaben, falsche Deklaration oder andere nicht GAV-konforme Deklaration:
 - a) Bei unvollständigen Angaben, wird eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 50.- pro Mitarbeiter auferlegt.
 - b) Bei einer falschen Deklaration wird eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 50.- pro Mitarbeiter auferlegt.
 - c) Bei einer sonstigen nicht GAV-konformen Deklaration wird eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 100.- auferlegt.
 - d) Werden die Angaben trotz Aufforderung und Mahnung durch die ZPK nicht vervollständigt oder korrigiert, so werden die Arbeitgeber mit einer zusätzlichen Konventionalstrafe von CHF 200.- belegt.

Art. 4

Auskunftspflichtverletzung

- 1) Arbeitgeber, die im Rahmen einer Kontrolle falsche Angaben einreichen, werden mit einer Konventionalstrafe von CHF 500.- bis CHF 1'500.- belegt.
- 2) Nichteinreichen von Unterlagen:
 - a) Arbeitgeber, die die angeforderten Unterlagen zu einer Kontrolle nicht innerhalb der von der ZPK vorgegebenen Frist einreichen, werden mit einer Konventionalstrafe von CHF 250.- belegt.

- b) Arbeitgeber, die angeforderte Unterlagen zu einer Kontrolle trotz Aufforderung und Mahnung durch die ZPK nicht einreichen, werden mit einer weiteren zweiten Konventionalstrafe von CHF 1'500.- belegt.
 - c) Arbeitgeber, die angeforderte Unterlagen zu einer Kontrolle trotz Aufforderung und Mahnung durch die ZPK wiederholt nicht einreichen, werden mit einer weiteren dritten Konventionalstrafe von CHF 3'000.- belegt.
- 3) Unvollständige Unterlagen:
Arbeitgeber, die die angeforderten Unterlagen zu einer Kontrolle unvollständig einreichen, werden
- a) bei der erstmaligen Verletzung mit einer Konventionalstrafe von CHF 100.-
 - b) bei der zweimaligen Verletzung mit einer Konventionalstrafe von CHF 200.-
 - c) und bei der drittmaligen Verletzung mit einer Konventionalstrafe mit CHF 400.- belegt.

Art. 5

Sonstige Verletzungen von gesamtarbeitsvertraglichen Verpflichtungen

- 1) Bei sonstigen nicht geldwerten Verletzungen von gesamtarbeitsvertraglichen Verpflichtungen kann die ZPK dem Arbeitgeber, soweit die Höhe der Konventionalstrafe nicht bereits durch den GAV festgelegt ist, eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 200.- bis CHF 1'000.- pro Kontrolle auferlegen.
- 2) Werden die festgestellten Verletzungen von solchen gesamtarbeitsvertraglichen Verpflichtungen trotz Aufforderung und Mahnung durch die ZPK nicht fristgerecht behoben, so wird eine weitere zweite Konventionalstrafe in Höhe von CHF 200.- bis CHF 800.- auferlegt.
- 3) Werden die festgestellten Verletzungen von solchen gesamtarbeitsvertraglichen Verpflichtungen weiterhin trotz Aufforderung und Mahnung durch die ZPK nicht fristgerecht behoben, so wird eine weitere dritte Konventionalstrafe in Höhe von CHF 500.- bis CHF 1'500.- auferlegt.

b. Konventionalstrafen für geldwerte Verletzungen

Art. 6

Vorenthaltung geldwerter Leistungen durch den Arbeitgeber

- 1) Werden Verletzungen gegen eine gesamtarbeitsvertragliche Verpflichtung festgestellt, durch welche der Arbeitgeber Arbeitnehmern geldwerte Leistungen vorenthalten hat, wird eine Konventionalstrafe von maximal 150 % der vorenthaltenen Summe verhängt.
- 2) Werden Verletzungen festgestellt und trotz Aufforderung und Mahnung durch die ZPK nicht fristgerecht behoben, wird dem Arbeitgeber eine zusätzliche und weitere Konventionalstrafe von CHF 2'000.- bis CHF 5'000.- auferlegt.

3. Kontroll- und Verfahrenskosten

Art. 7

Kontrollkosten

- 1) Werden bei Kontrollen Verletzungen von gesamtarbeitsvertraglichen Verpflichtungen festgestellt, werden dem Arbeitgeber die Kontrollkosten von CHF 500.- bis CHF 1'500.- in Rechnung gestellt. Bei geringfügigen Beanstandungen werden die halben Kontrollkosten in Rechnung gestellt.
- 2) Bei Kontrollen, die den Beizug von Spezialisten oder Sachverständigen erfordern, werden die Kontrollkosten, bei einer nachweislichen Verletzung gesamtarbeitsvertraglicher Verpflichtungen, nach dem tatsächlichen und der ZPK verrechneten Aufwand verrechnet (inkl. MwSt.).

Art. 8

Verfahrenskosten

- 1) Die Verfahrenskosten umfassen insbesondere die administrativen, redaktionellen und juristischen Aufwände der ZPK-Geschäftsstelle im Zusammenhang mit einer konkreten Kontrolle jeder Art, namentlich für die Prüfung, Beurteilung und Beschlussfassung.
- 2) Die Verfahrenskosten betragen pro Stunde CHF 110.-.

- 3) Stellt die ZPK-Geschäftsstelle keine Verstöße fest, werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

4. Vorstellung und Rekursverfahren

Art. 9

Vorstellung

- 1) Gegen die von der ZPK verhängte Konventionalstrafe kann selbständig oder in Verbindung mit einem Rekurs die Vorstellung mit dem Antrag auf Abänderung oder Rücknahme der Entscheidung, weil diese fehlerhaft oder gesetzwidrig sei oder weil Umstände oder Rücksichten vorlägen, die nach Ansicht der Antragsteller entweder gar nicht oder nicht in ausreichendem Masse berücksichtigt worden sind, erhoben werden.
- 2) Die Vorstellung ist auch in jenen Fällen zulässig, wo nach den bestehenden Vorschriften ein Rekurs nicht mehr eingebracht werden kann.
- 3) Wird die Vorstellung innerhalb der Rekursfrist eingereicht und ist die ZPK nicht in der Lage, dem Verlangen der Antragsteller zu entsprechen, so ist die Vorstellung als Rekurs zu behandeln.
- 4) Umgekehrt kann die ZPK einen Rekurs als Vorstellung behandeln, wenn sie dem Antrag nach neuerlicher Prüfung des Falles entsprechen kann.
- 5) Entscheidet die ZPK in der Sache neuerdings, so wird die Rekursfrist von der Zustellung der neuen Entscheidung an berechnet.

Art. 10

Rekurs

- 1) Gegen die von der ZPK verhängte Konventionalstrafe kann vom Arbeitgeber innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet Rekurs eingereicht werden.
- 2) Rekursinstanz ist die Rekurskommission der Stiftung SAVE. Der Rekurs ist mittels eingeschriebenem Brief an die Rekurskommission der Stiftung SAVE zu richten.
- 3) Rekurse haben auf die verhängten Konventionalstrafen aufschiebende Wirkung.

- 4) Die Entscheidung der Rekurskommission ist endgültig. Anschliessend kann nur noch der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

5. Schlussbestimmungen

Art. 11

Kumulation von Strafen

- 1) Kumulationen von mehreren Konventionalstrafen sowie Kontroll- und Verfahrenskosten sind möglich.
- 2) Die Einhaltung einer von der ZPK auferlegten Frist entbindet nicht grundsätzlich von einer Auferlegung der Konventionalstrafe oder der Auferlegung von Kontroll- und Verfahrenskosten.

Art. 12

Änderungen dieses Reglements

Das vorliegende Reglement kann jederzeit durch den Stiftungsrat der Stiftung SAVE unter Berücksichtigung der Bestimmungen in den Statuten geändert werden. Reglementänderungen werden der Regierung und dem Amt für Volkswirtschaft zur Kenntnis gebracht.

Art. 13

Inkrafttreten

Der Stiftungsrat der Stiftung SAVE hat vorliegendes Reglement an der Sitzung vom 24. August 2023 genehmigt. Es tritt am selben Tag in Kraft und ersetzt die Reglemente vom 9. März 2016 und vom 12. November 2020.

Vaduz, den 24. August 2023

gez.
Sigi Langenbahn
Präsident Stiftung SAVE

gez.
Jürgen Nigg
Vizepräsident Stiftung SAVE